

sich auf
enden Sti
ut und den
Ergen mit
be der Gc
he der Gc
neßlauje u
vorchule
ern die Ge
ges nicht au
landes mit
hat der St
noch weiter
stut unter
tobel ob sie
[1673]

undt
ny,
mit
gute,
und

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeitseite ohne deren Raum 15 Pf.
Reklamezettel 50 Pf.

Ausgeschlossen:
In Diez: Römerstraße 88.
In Emß: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Emß und Diez.

Nr. 34

Diez, Freitag den 9. Februar 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Abt. II. Tgb. Nr. 1530. Coblenz, den 5. Februar 1917.

Berordnung.

In Ergänzung meiner Verordnung vom 8. 1. 1916, Abt. II, Nr. 335, betreffend die Vorführungen und Plakate der Lichtspieltheater bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein, insoweit er im Bezirk des 18. Armeekorps liegt, folgendes:

1. Jede über die in der genannten Verordnung zugelassenen Plakatfläme hinausgehende Reklame an den Eingängen der Lichtspieltheater durch Ausgabe von Reklamezetteln an vorübergehende Personen oder dergleichen wird untersagt.

Die zugelassenen Plakate dürfen nur noch an den Eingängen der Lichtspieltheater selbst und an den für Reklame bestimmten vorhandenen Plakatsäulen angebracht werden, dagegen ist ein Anbringen der Plakate in leerstehenden Läden, an Zäunen und Wänden untersagt. Die Plakate dürfen nicht in schreienden Farben ausgeführt sein.

Das Ausstellen von Photographien vor den Lichtspielhäusern mit Darstellungen aus der Handlung der zur Vorführung kommenden Films ist nur gestattet, soweit sie aus Filmen genommen sind, die uneingeschränkt, auch für Jugendvorstellungen freigegeben sind.

2. Für die Reklame durch Anzeigen in den Zeitungen wird folgendes bestimmt:

Bildliche Darstellungen sind nur gestattet, soweit sie mit den Darstellungen auf den Plakaten übereinstimmen, die von der Prüfungsstelle in Düsseldorf genehmigt sind, und

auch nur, soweit es sich um Wiedergabe der Köpfe der Darsteller handelt.

Szenen aus der Handlung dürfen in den Anzeigen nicht gebracht werden. Sämtliche Anzeigen sind mit den bildlichen Darstellungen und dem genauen Wortlaut der örtlichen Polizeiverwaltung zur Vorprüfung vorzulegen.

Den Zeitungen dürfen nur solche von der Polizeibehörde genehmigte Anzeigen zur Veröffentlichung übergeben werden.

3. Zu widerhandlung gegen diese Anordnung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant:

v. Luckwald.
Generalleutnant.

Abt. II. Tgb.-Nr. 2091.

Coblenz, den 5. Februar 1917.

Betr. Zigeuner- und Bärenführerbanden.

Berordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 verbiete ich für den Befehlsbereich bei Festung Coblenz-Ehrenbreitstein das Umherziehen von Zigeuner- und sogenannten Bärenführerbanden.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant:

v. Luckwald.
Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Die Landwirtschaft befindet sich zweifellos in einer mühslichen Lage und die Befürchtung, daß die Volksernährung durch die lange Dauer des Krieges, durch die Einziehung der Landwirte und landwirtschaftlichen Arbeitskräfte zum Heeresdienste, durch den Mangel an Gespannen, an Kraftfuttermitteln, an Saatgut und Düngemitteln, ernstlich gefährdet werden könnte, ist sicher nicht unbegründet. Diesen Gefahren rechtzeitig zu begegnen und Abhilfe zu schaffen, dienen die in allen Gemeinden des Kreises kürzlich gebildeten Wirtschaftsausschüsse. Die Mitglieder der Ausschüsse sind Vertrauensleute der Gemeinde. Ihnen liegen alle Arbeiten ob, die geeignet sind, die Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebs und der Produktion von Nahrungsmitteln zu gewährleisten. Der Ausschuss soll überall da eingreifen, wo durch Einberufung des Betriebsleiters und der sonstigen Arbeitskräfte die ordnungsmäßige Bewirtschaftung und Aufrechterhaltung des Betriebes gefährdet ist. Für Erfüllung dieser Aufgaben sollen dem Ausschuss die nötigen Hilfsmittel an Hand gegeben werden durch die Gestellung von Arbeitskräften, Gespannen, Düngemitteln, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen usw. Dem Ausschuss wird auch die Begutachtung der Urlaubsgesuche und die zweckmäßige Verwendung der Schülerhilfskolonnen übertragen werden. Die Aufgaben des Ausschusses lassen sich also zusammenfassen 1. in der Aufrechterhaltung der Produktion und der Sicherstellung derselben, der Durchführung der Frühjahrsbestellung, insbesondere auch dem ausgleichenden Anbau von Kartoffeln, Pflege der Kulturspflanzen, Unkrautbekämpfung und Einbringung der Ernte, 2. in einer Summe von Arbeiten, die wir als soziale Aufgaben umschreiben, wie die Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeit der behördlichen Maßnahmen für die Sicherstellung der Volksernährung und die unbedingte Notwendigkeit der Ablieferung aller entbehrlichen Nahrungsmittel wie Milch, Butter, Eier, Gemüse, Obst, Getreide und Kartoffeln. Den Mitgliedern der Ausschüsse dürfte die geleistete Arbeit, wenn sie ihrer Bedeutung entsprechend mit Bildung und Umsicht verständnisvoll durchgeführt wird, noch im späteren Leben als eine segensreiche in Erinnerung bleiben! In der höchstwichtigen Kartoffelversorgung muß der Ausschuss dafür sorgen, daß mit den Kartoffeln so sparsam wie möglich umgegangen wird, daß das erforderliche Saatgut unter allen Umständen sichergestellt und bis zur Verwendung zweckmäßig gelagert wird und daß alle irgendwie entbehrlichen Kartoffelvorräte an den Kommunalverband abgeliefert werden.

Die Herren Bürgermeister des Kreises wollen für mögliche Verbreitung dieser Ausführungen Sorge tragen.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 864. Diez, den 5. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister
Betrifft: die Ausführung der Schutzpockenimpfung
im Jahre 1917.

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 2. Mai 1900 — Kreisblatt Nr. 105 — und auf die in Nr. 12 des Regierungsamtsblattes für 1901 abgedruckten Vorschriften zur Sicherung der Ausführung des Impfgeschäfts ersuche ich Sie, die Impflisten für 1917 nunmehr aufzustellen. Die erforderlichen Formulare gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu.

Die mit I und III bezeichneten Formulare sind für die Impfarzte bestimmt und daher zunächst sorgfältig aufzubewahren. Formular V dient zur Aufnahme der zur Erst-

fassung vorgestellten Kinder, und Formular VII zur Aufnahme der bereits im Geburtsjahr zur Impfung gelangten Kinder.

Hiernach sind in Liste V aufzunehmen:

- alle 1915 und früher geborenen Kinder, welche entweder noch gar nicht oder ohne genügenden Erfolg geimpft worden sind,
- alle im Jahre 1916 geborenen noch lebenden Kinder einschließlich der zugezogenen.

In die Wiederimpfliste (Form. IV) gehören:

- alle 1904 oder früher geborenen und noch gar nicht oder ohne genügenden Erfolg wiedergeimpften Böblinge von öffentlichen oder Privatlehranstalten, und
- die 1905 geborenen Böblinge solcher Lehranstalter.

Es wird erwartet, daß alle unter a) erwähnten Impfpflichtigen aus den Duplikatslisten der Vorjahre sorgfältig in die diesjährigen Listen mit Angabe des Grundes (z. B. im Vorjahr zurückgestellt, ohne Erfolg geimpft etc.) übertragen werden und in Spalte 6 die Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen genau angegeben wird.

Bei Wegzügen ist in der letzten Spalte der neue Wohnort des Impfslings anzugeben und weiter anzuführen, wann die Überweisung stattgefunden hat.

Im übrigen wird wegen Ausfüllung der Listen auf die den Formularen vorgedruckten Bemerkungen Bezug genommen.

Die Listen sind doppelt aufzustellen. Neben das Gesamtergebnis ist je eine Übersicht nach Formular VIII und IX ebenfalls in doppelter Ausfertigung anzufertigen und demnächst, spätestens aber bis zum 1. Oktober d. J. bestimmt unter Beifügung der nach Formular III auszustellenden ärztlichen Zeugnisse über etwaige Befreiungen und einer Anzeige über etwa ergangene richterliche Entscheidungen wegen Nichtgestellungen von Impfslingen einzusenden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die ihnen nach den Vorschriften unter IV der eingangs erwähnten Bestimmungen über die Sicherung der Ausführung des Impfgeschäfts zufallenden Obliegenheiten rechtzeitig und sorgfältig wahrzunehmen, besonders für Bereitstellung geeigneter reinlicher Impflokale Sorge zu tragen und den Eltern der Impfpflichtigen rechtzeitig gedruckte Vorladungen, (die auf der Rückseite mit den vorgeschriebenen Verhaltungsmaßregeln versehen sind) zugehen zu lassen.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausfüllung der Impflisten während des Impfgeschäfts und die Ausfertigung der Impfscheine nicht Sache des Impfarztes, sondern des Bürgermeisters ist und deshalb von diesem oder von ihm bestellten Personen wahrgenommen ist. (Die durch Beschaffung von Schreibhilfe entstehenden Kosten fallen der Gemeindeskasse zur Last.) Weiter wird darauf erinnert, daß der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und, wenn Wiederimpflinge zur Vorstellung gelangen, auch ein Lehrer, der rechtzeitig von dem Impftermin in Kenntnis zu setzen ist, in den Impf- und Nachchautenlinien anwesend sein müssen. Für Waschgelegenheit — zwei Waschbüchlein nebst Seife und Handtuch — muß gesorgt sein. Zur ordnungsmäßigen Ausführung des Impfgeschäfts ist die genaueste Befolgung der gegebenen Bestimmungen unerlässlich.

Die Festsetzung des Impftermine wird demnächst im Kreisblatt bekannt gegeben werden.

Vor zum 1. April d. J. sind mit die ordnungsmäßig aufgestellten Impflisten zur Prüfung vorzulegen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nr.	Kirchspiel	Sammelzeit Tage	Rettungshaus- verband	Baulinenstiftung in Wiesbaden	Bethel	Anfangstermin der Kollekte für			
						Blindenanstalt Wies- baden haben	Saintientanstalt Schœnen	Eb. Rettungshaus in Wiesbaden	Erziehungsverein Diez
1	Hettert	1/2	9/6.	9/8.	24. 8.	9/7.	8/4.	15/2.	24/6.
2	Auerbach	1 1/2	9/6.	9/8.	24/8.	9/7.	8/4.	15/2.	24/6.
3	Dörsdorf	2	11/6.	11/8.	26/8.	11/7.	10/4.	17/2.	26/6.
4	Klingelbach	4	13/6.	13/8.	28/8.	13/7.	13/4.	19/2.	28/6.
5	Holzappel	2 1/2	24/6.	24/8.	9/9.	9/4.	24/4.	2/3.	8/10.
6	Dörnberg	1	26/6.	26/8.	11/9.	12/4.	26/4.	4/3.	11/10.
7	Langenscheid	1	27/6.	27/8.	13/9.	13/4.	27/4.	5/3.	12/10.
8	Hirschberg	1/2	28/6.	28/8.	14/9.	14/4.	28/4.	6/3.	13/10.
9	Eppenrod	1	29/6.	30/8.	15/9.	15/4.	29/4.	8/3.	14/10.
10	St. Peter	2	30/6.	31/8.	16/9.	16/4.	30/4.	9/3.	15/10.
11	Diez	5	3/7.	2/9.	18/9.	19/4.	3/5.	11/3.	18/10.
12	Cramberg	2 1/2	8/7.	8/9.	24/9.	24/4.	8/5.	17/3.	23/10.
13	Schönborn	1/2	11/7.	10/9.	27/9.	27/4.	11/5.	19/3.	26/10.
14	Freiendiez	1 1/2	12/7.	11/9.	28/9.	28/4.	12/5.	20/3.	27/10.
15	Flacht	2 1/2	14/7.	13/9.	29/9.	29/4.	13/5.	22/3.	28/10.
16	Oberneisen	1 1/2	17/7.	16/9.	2/10.	3/5.	17/5.	25/3.	1/11.
17	Hahnstätten	2	19/7.	17/9.	4/10.	4/5.	18/5.	26/3.	2/11.
18	Burgschwalbach	1	21/7.	19/9.	6/10.	6/5.	20/5.	28/3.	4/11.
19	Bad Ems	5				8/6			
20	Dausenau	1				14/6.			
21	Nassau	3 1/2				15/6.			
22	Singhofen	1				19/6.			
23	Niederriesenbach	2				21/6.			
24	Dienenthal	1				23/6.			
25	Schweighausen	1 1/2				24/6.			
26	Dornholzhausen	1 1/2				26/6.			
27	Obernhof	1/2				27/6.			
28	Kördorf	2				28/6.			

I. 11824.

Diez, den 3. Januar 1917.

Der vorstehende von der ev. Hausholzlektions-Ordnungsstelle in Wiesbaden festgesetzte Sammelplan wird den Herren Bürgermeistern unter Hinweis auf die im Kreisblatt Nr. 235 von 1906 abgedruckten Bestimmungen über das Kollek-

tentwesen (insbesondere Ziffer 11 ff.) zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Der Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 1230.

Diez, den 6. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Der Landes-Obst- und Weinbauinspektor Schilling in Geisenheim wird am

Freitag, den 9. Februar d. J., abends 8 Uhr
in Diez im Hof von Holland
einen Vortrag über

**Wichlinien für den Kleingartenbau
im Jahre 1917**

halten und am

Samstag, den 10. Februar d. J., nach mittags von 2—5 Uhr in Diez in demselben Lokal
Lehrungen

zu diesem Thema erteilen.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Vortrages und der Lehrungen in der jetzigen Kriegszeit, lade ich zu recht zahlreichem Besuch ergebenst ein.

Die Beteiligung ist für jedermann, auch aus den Nachbargemeinden, kostenfrei. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden gebeten, Papier und Bleistift mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister der Vortragsgemeinde wie der Nachbargemeinden ersuche ich, dies sogleich in ihren Gemeinden bekannt zu geben und auf einen zahlreichen Besuch hinzuwirken.

Der Landrat: Duderstadt.

Mr. 548.

Diez, den 31. Januar 1917.

Bekanntmachung

Der Militärflichtige Hugo Kerk, geboren am 30. Dezember 1895 zu Gollhaus, Gemeinde Mündershausen, der bis unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. Juli 1917 bei dem Zivilvorstand der Erziehungskommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärflicht genügt hat oder die preußische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nochkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verlegung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

Der Zivil-Vorstand der Erziehungskommission
des Unterlahnkreises.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Altes Sonntagsgesetz siegreicher Truppen.

Der erste christliche Kaiser, Konstantin der Große, gestorben im Jahre 337, stellte jeweils am Sonntag auf freiem Felde feierlich und gemeinsam von den Heereinteilungen, die nicht am Gottesdienst in der Kirche teilnehmen konnten, das nachstehende Gebet verrichten:

„Dich leun und ehren wir als unsern alleinigen Gott. In Dir erkennen und ehren wir unsern höchsten Herrn und Lenker. Zu Dir schreien wir auf, denn Du bist unser Helfer und Hirt. Durch Dich trugen wir die Siege davon; durch Dich stehen wir in Obmacht vor geworfenen Feinden. Dir bekunden wir feierlich Dank für die gewährten Wohlstaten; und Dir vertrauend erhoffen wir künftiges Glück. In Deinen Schutz begeben wir uns allzumal; Dir nahen wir uns und flehen inständig mit erhobenen Händen: Schirme mit Deiner ewigwachen Obhut unseren Kaiser und mit ihm sein erhabenes Herrscherhaus. Erhalte ihn uns noch lange Jahre am Leben und in sieggekröntem Walten!“

Dieses Gebet in seiner Schlichtheit und Innigkeit, das vor 16 Jahrhunderten den kämpfenden Truppen ein Quell der Stärkung, Erbauung und Erhebung war, offenbart uns die Ewigkeitswerte christlichen Glaubens und verdiente auch heute Eingang bei den Truppen an unseren Kämpficonten und in den Gemeinden der Heimat.

Mitteilungen.

Teure Butter. Vor das Schöffengericht in Gera kam die Landwirtsfrau Hüllner aus Studlach. Sie war schon längere Zeit durch mangelhafte Butterablieferung ausgesessen. Als schließlich Haussuchung bei ihr stattfand, wurden 11 Stücke Butter vorgefunden. Die Butter wurde beschlagnahmt. Das Gericht hatte die Überzeugung gewonnen, daß die Hüllner absichtlich mit der Butter zurückgehalten hat und damit die Allgemeinheit schädigte. Sie wurde zu tausend Mark Geldstrafe oder 100 Tagen Gefängnis verurteilt. — Dieselbe Strafe erhielt ein Berliner Bäckermeister, der Brötchen unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Gewicht von 50 Gramm herstellte und verkaufte. Obwohl sich das Mindergewicht auf nur 2 bis 3 Gramm beschränkte, erblickte das Gericht in dem Verfahren doch eine schändliche Gewissensucht, die in wucherischer Weise das schon lärgliche Gewicht der Brötchen zum Nachteil armer Leute noch verminderte.

Schleichhandel mit Fleisch und Fleischwaren ist neuerdings wieder auf dem Bahnhof Friedrichstraße in Berlin entdeckt worden. Dort wurden auffallend schwere Koffer und Kleiselsörbe zur vorübergehenden Lagerung ausgeliefert, die Verdacht erweckten. Es wurden nun auf dem Bahnhof zwei Körbe geöffnet, und man fand in einem 157 kg. Blutzurst, Speck, Fleisch usw., in dem anderen 70 kg. polnische Ware u. dgl. Ein Mann, der die Körbe abholen wollte, wurde angehalten und als ein russischer Händler aus dem besetzten Gebiet festgestellt. Es ergab sich, daß mehrere Händler im Königreich Polen zusammenlaufen, was dort zu haben ist, und alles von Katowitz aus als „Passagiergut“ nach Großstädten bringen, besonders nach Berlin. Hier verkaufen sie die Waren für 10–12 Mark das Pfund unter der Hand, besonders in Wein- und Bierwirtschaften. Die Händler sind zum Teil recht zweifelhafte Personen, Der auf dem Bahnhof Friedrichstraße entdeckte, der verhaftet und nach Moabit gebracht wurde, behauptet, daß er selbst 5 Mark für das Pfund gezahlt habe. Das ist wahrscheinlich erheblich übertrieben. Die Ware wurde beschlagnahmt.

Während die Milchpanzerieen wurden in einer Verhandlung in Berlin vor der Strafkammer enttarnt. Der schon wegen Milchfälschung vorbestrafte Händler Wilhelm Schulze und seine Ehefrau hatten Milch bis zu 50 Prozent mit Wasser verdünnt. Der Vorsitzende des Gerichts nannte das Treiben in dieser milchknappen Zeit geradezu schändbar, da es die Nahrung der Kinder in unerhörter Weise verschlechterte. Der Staatsanwalt beantragte gegen beide Angeklagte 3 Monate Gefängnis und 150 Mark Geldstrafe. Das Gericht ging aber darüber hinaus und verurteilte Schulze zu sechs Monaten Gefängnis und 1000 Mark Geldstrafe, die Frau zu drei Monaten Gefängnis und 500 Mark Geldstrafe.

Der Februar im Volksmund. Im Volksmund gilt der Februar oder Hornung als der Bringer der ersten Frühlingshoffnung. Der 2. Februar, Mariä Lichtmess, wird als Wendepunkt der Herrschaft des Winters angesehen. Es heißt: „Lichtmess ist der Winter halb gemeissen und bald vergessen.“ Im Mittelalter hörte man am Lichtmess-Tage auf, bei Licht zu arbeiten, und der Volkspruch lautet noch heute: „Lichtmess müssen die Herren bei Tage essen.“ Im allgemeinen aber trägt der Februar noch den Charakter des Winters; er muß die strenge Erbschaft des Januar übernehmen, denn: „Wenn es der Hornung gnädig macht, bringt der Benz den Frost bei Nacht.“ Darum sieht es der Lindmann gern, wenn in den ersten Tagen des Monats Schneefällt, besonders am Tage der heiligen Dorothee (8. Februar). Die gegenwärtige Frostperiode ist im hundertjährigen Kalender vorausgesagt worden. So traf diese Wettervorhersage für den Januar mit auffallender Genauigkeit zu. Umso mehr darf es daher auch interessieren, was wir nach dem „Hundertjährigen“ vom Februar zu erwarten haben. Es ist wenig erfreulich, wie nachfolgende Angaben bestätigen: vom 3. bis 5. sehr kalt, 7. recht kalt, 8. kälter als jemals, in allen Kellern gefriert es, ebenso auch am 9. und 10., welche Tage alle anderen an Kälte noch übertreffen, 11. etwas milder, aber immer noch grimmige Kälte, 13. und 14. starker Sturmwind mit Schnee, dabei sehr kalt, 15. trüb, 16. ziemlich starker Schneefall, 18. trüb, wenig Schnee, des Nachts aber kalt, 19. trüb, 20. warm und schön, vom 21. bis 27. Regen, wobei der großmächtige Schneefall abnimmt. — Es wäre zu hoffen, daß der Hundertjährige wenigstens hinsichtlich der langen Dauer der jetzigen Kälteperiode sich in seinen Angaben irrt.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Am Samstag, den 10. d. Ms.,
vormittags 10 Uhr

anschließend, sollen im Gemeindewald Eppenrod in verschiedenen Distrikten:

4 km. Eichen-Scheit,

741 km. Buchen-Scheit und Knüppel und

6365 Stück Buchen-Wellen

öffentlicht versteigert werden.

Die Versteigerung beginnt im Distrikt 156 Welschenberg.

Eppenrod, den 7. Februar 1917.

1689

Der Bürgermeister.

Hof.

Berantwortlich für die Schriftleitung Richard Stein, Bad Ems.